

# RS Vwgh 1994/5/18 94/09/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1994

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AufG 1992 §5 Abs2;

AufG 1992 §5 Abs3;

AufG 1992 §5 Abs4;

AuslBG §20b Abs4 idF 1992/475;

AuslBG §27 Abs4 idF 1992/475;

AuslBG §31a idF 1992/475;

AuslBG §4 Abs3 Z7 idF 1992/475;

AuslBG §4b Abs2 Z2 idF 1992/475;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/09/0051 E 18. Mai 1994 94/09/0135 E 15. September 1994

## Rechtssatz

Die Frage der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für eine unselbständige Tätigkeit in Österreich ist ausschließlich auf Grund der Bestimmungen des AuslBG zu beantworten, welche zwar auf der einen Seite einen Entfall einer Prüfung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes iSd § 4 Abs 1 AuslBG für den Fall des Vorliegens einer Unbedenklichkeitsbescheinigung iSd § 5 Abs 2 AufenthaltsG 1992 für eine bestimmte Zeit vorsehen (§ 4b Abs 2 Z 2 AuslBG), andererseits aber als Voraussetzung für eine Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung im§ 4 Abs 3 Z 7 AuslBG nur auf den legalen Aufenthalt in Österreich, nicht aber auf dessen Zweck abstehen. Die Prüfung des Antrages auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG garantiert in ausreichender Weise die Einhaltung seiner Bestimmungen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994090032.X02

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)